

Erläuterung zur Änderung der Hauptsatzung

1. Änderung der Festlegungen zu Einstellungen (§ 6 (3) Satz 1 / § 10 (1) Satz 2)

Vorschlag: Streichung §6(3) Satz 1 / Änderung § 10 (1) Satz 2

Begründung: Da sich vor allem der Sozial- und Erzieherdienst personell dauerhaft im Wandel befindet, erscheint es nicht zielführend, über jede Einstellung das Votum des Ausschusses einzuholen. Dies erschwert das in Anbetracht der ohnehin schon komplizierten Stellenbesetzung in diesem Bereich zusätzlich.

Die Besetzung von Stellen in Kernverwaltung und Bauhof erfolgt gem. des Stellenplans. Die Personalauswahl erfolgt i.d.R. nach Ausschreibung in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung des Personalrats. Daher erscheint auch für diesen Bereich die Einbeziehung des Ausschusses als obsolet.

2. Änderung der Wertgrenzen (§ 4 (1) Sätze 2 – 4 und 6 / § 6 (3) Sätze 2 - 5 / (6) Satz 3 / § 10 (1))

Vorschlag: Erhöhung der Wertgrenzen von derzeit bis 10.000 Euro auf bis 20.000 Euro (für den Bürgermeister), von derzeit 10.000 – 25.000 Euro auf 20.000 – 40.000 Euro (für die beschließenden Ausschüsse) und ab 40.000 Euro (für den Stadtrat).

Begründung: Durch die Erhöhung soll der Verwaltung mehr Spielraum bei kurzfristigen Investitionen bzw. Reparaturmaßnahmen gegeben werden. Hierdurch soll auch das Tempo in der Abarbeitung gesteigert werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und einer der Vorgaben entsprechenden Ausschreibung bleibt hiervon unberührt.

3. Mitgliederzahl der Ortschaftsräte (§ 15 (3))

Hier wird kein Vorschlag unterbreitet. Die Ortschaften haben jedoch die Möglichkeit die Größen zu ändern. Ziel dabei wäre jedoch die Verkleinerung, nicht die Vergrößerung der Ortschaftsräte.

4. Datenschutz in Einwohnerfragstunden (§ 17 Nr. 2)

Vorschlag: Streichung der Passagen mit Bezug zur DSGVO / Ergänzung Nr. 4

Begründung: Gem. Rundverfügung Nr 13/2023 des LVWA vom 07.06.2023 handelt es sich bei der Beantwortung von Bürgeranfragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde um eine freiwillige Leistung der Kommune (Anlage 2). Folglich kann hier nicht (wie in unserer Satzung § 17 Nr. 2 geschrieben) auf die DSGVO abgestellt werden, da es für die Beantwortung keinerlei rechtliche Verpflichtung gibt, die für die DSGVO jedoch erforderlich wäre.